

die Zukunft neu gestalten



Satzung des Vereins PfortenNot e.V.

Fassung vom 01. Dezember 2020

§1 Verein

1. Der Verein führt den Namen "PfotenNot" und den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.". Dieser ist im Vereinsregister Göttingen unter der Vereinsregisternummer 201602 eingetragen.
2. Der Vereinssitz ist Göttingen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, insbesondere im Bereich der Hunde- und Katzenhaltung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein die genannten Förderzwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen, und zwar durch
 - Tierschutzprojekte wie Fachseminare, Informationsstände, Spendensammelaktionen
 - Beratende Funktion sowohl für Mitglieder als auch für außenstehende Personen bezüglich Haustierhaltung, insbesondere Hundehaltung
 - Aufklärungsarbeit im Inland und europäischen Ausland und Bekanntmachung und Verbreitung des Tierschutzgedankens
 - Unterstützung von Partnertierheimen
 - Vermittlung der Tiere
 - Maßnahmen zugunsten des Wohls einzelner Tiere
 - Unterstützung des Nachhaltigkeitsgedankens
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, kann der Verein für konkrete, dem gemeinnützigen Zweck des Vereins zugute kommende Tätigkeiten Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG auszahlen.

§3 Mitgliedschaft

§3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen, Körperschaften und Vereine nach Aufnahmeantrag in Textform werden.
2. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter*innen angemeldet.
3. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied (eine Stimme, nicht übertragbar) entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft erfolgt für das volle Geschäftsjahr.

§3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt, der spätestens bis zum 30.11. des aktuellen Geschäftsjahres dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden muss. Erfolgt die Mitteilung über den Austritt nach dem 30.11. des aktuellen Geschäftsjahres, bleibt die Mitgliedschaft für das darauffolgende Geschäftsjahr noch bestehen.
- c) durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Beschluss ist unanfechtbar. Das Mitglied ist über seinen Ausschluss unter Angabe der Gründe in Textform zu unterrichten. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages, trotz zweimaliger Mahnung, 3 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der 2. Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.
 - wenn der Vereinszweck, der Verein oder die Tierschutzbestrebungen insgesamt geschädigt werden
 - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse
 - wer Unfrieden stiftet.
- d) durch Auflösung des Vereins
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§3.3 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird einmal im Geschäftsjahr fällig, der Zahlungstermin ist frei wählbar. Abweichende Zahlungszyklen können bei Bedarf individuell mit dem Vereinsvorstand abgestimmt werden. Bei Eintritt während des Jahres wird der volle Mitgliedsbeitrag berechnet.
2. Bei einem Austritt innerhalb des Jahres wird der Jahresbeitrag auch nicht in Teilen zurückerstattet. Bei Austritt nach dem 30.11. des aktuellen Jahres fällt der Mitgliedsbeitrag auch für das kommende Geschäftsjahr an.
3. Über eine Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§4 Vereinsorgane

§4.1 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können bei Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder zugelassen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfung; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die (ordentliche) Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
 5. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tages. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
 6. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse oder Postadresse gesendet wurde.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 8. Die Mitgliederversammlung wird von einer der beiden Personen im Vorsitz geleitet (Sitzungsleitung), die Sitzungsleitung bestimmt außerdem eine Protokollführung.
 9. Offene Abstimmungen sind zulässig. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt.
 10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
 11. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im 1. Wahlgang unter den Kandidierenden niemand die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Entsteht erneut eine Stimmgleichheit, entscheidet die Sitzungsleitung.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Sitzungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
13. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Sitzungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, sind möglich. Über die Annahme der Änderungen entscheiden die anwesenden Mitglieder. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
14. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§4.2 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Abweichend von §26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden vertreten. Beide Vorsitzenden sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Vorsitzenden können Dritte bevollmächtigen, in bestimmten und festgelegten Fällen vertretungsberechtigt zu handeln.
4. Organmitglieder und besondere Vertreter sind i. S. d. §31 a BGB nur haftbar, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Aufgaben des Vorstands:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Führung der Vereinskonten und des Kassenbuchs
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

- Delegation der Umsetzung der beschlossenen Aufgaben
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Sicherstellen der korrekten Durchführung, Vor- und Nachbereitung der Tiervermittlungen
7. Über seine Tätigkeit legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Bericht vor.
 8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Stimmmehrheit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
 9. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlegt.
 10. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder abberufen werden.
 11. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ernennt der Vorstand einen kommissarischen Ersatz bis zur nächsten Vorstandswahl.
 12. Die beiden Vorsitzenden haben beide jeweils einzeln volles Verwaltungsrecht über alle Vereinskonten. Den weiteren Vorstandsmitgliedern muss jederzeit Einsicht in alle Vereinskonten gewährt werden. Der Vorstand ist für eine ordentliche Buchführung verantwortlich und präsentiert auf der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss.
 13. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Zu Sitzungen des Vorstands muss mit einer Frist von 2 Tagen in Textform eingeladen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzung kann online stattfinden. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter eine der Personen im Vorsitz, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands müssen einstimmig gefasst werden. Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, in die Niederschrift Einsicht zu nehmen.

§5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder

wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §4 entsprechend.

§6 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §4.1 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
Parasitus Ex e.V.
Vollbergstraße 37
53859 Niederkassel,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2020 beschlossen. Modifizierungen erfolgten auf der Vorstandssitzung am 01.12.2020. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.